

Mustervertrag

Kooperationsvertrag zur Durchführung eines Projekts im Rahmen des Förderprogramms „Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten“

Zwischen der Schulleitung der _____ Schule,

und

dem Projektträger _____

wird mit Zustimmung des Schulträgers folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Projekt

Das vom Projektträger durchzuführende Projekt im Rahmen des Förderprogramms „Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten“ beinhaltet folgende Zielstellung:

Der Projektträger und die Schule sind bei der Durchführung des Projekts gleichberechtigte Partner. Unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zielstellung handeln beide Kooperationspartner jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich. Dabei sind sich die Kooperationspartner jedoch der Gesamtverantwortung bewusst. Der Kooperationsvertrag wird deshalb vor dem Hintergrund des gegenseitigen Vertrauens, gegenseitiger Akzeptanz und der Notwendigkeit der Kooperation geschlossen.

1. Aufgaben des Schulträgers

1.1 Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt folgende Räumlichkeiten (_____) dem Projektträger unentgeltlich und im Rahmen der Gültigkeit des Kooperationsvertrages in folgendem Zeitrahmen (_____) zur Verfügung. Sollte sich längerfristiger dringender Bedarf für eine schulische beziehungsweise Unterrichtsnutzung abzeichnen, vereinbaren die Kooperationspartner, sich rechtzeitig über die Lösung des Problems zu verständigen und sich um geeigneten Ersatz zu bemühen. In Absprache mit der Schulleitung kann die genannte Räumlichkeit auch in den Ferienzeiten für Zwecke im Sinne des Kooperationsvertrages genutzt werden. Die Schule beziehungsweise der Schulträger gewährleistet den Zugang für oben genannten Zeitraum.

1.2 Bewirtschaftung

Der Schulträger trägt die Bewirtschaftungskosten des Raumes. Dazu gehören die Heizkosten, Stromkosten, gegebenenfalls Wasserkosten und Kosten der Unterhaltsreinigung. Eine etwa erforderliche zusätzliche Reinigung in Zusammenhang mit der Raumnutzung kann der Schulträger auf Kosten des Projektträgers veranlassen.

1.3 Bauliche Unterhaltung

Der Schulträger trägt die Kosten der baulichen Unterhaltung des Raumes.

1.4 Haftung

Für technische Störung haftet der Schulträger nicht. Im Übrigen haftet der Schulträger für das Versagen von Einrichtungen, für andere Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse nur, soweit er Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

2. Rolle des freien Trägers als Betreiber des Projekts

2.1 Aufgaben

Der Projektträger übernimmt die Trägerschaft des Projekts und die daraus abzuleitenden Rechte und Pflichten.

Dazu gehören insbesondere

- a) Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- b) Wahrnehmung der Arbeitgeberrechte und -pflichten gegenüber dem im Projekt beschäftigten Personal
- c) Aufsichtspflicht gegenüber den betreuten Schülern.

Der Projektträger darf den Raum ausschließlich für die Durchführung des im Konzept beschriebenen Zwecks nutzen. Über die aus Zuwendungsmitteln beschafften Gegenstände und Materialien einigen sich die Kooperationspartner einvernehmlich, falls das Projekt vorzeitig beendet wird oder ein Trägerwechsel eintritt. Jede Veränderung bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers. Das gilt insbesondere für die Anbringung von Schildern, Plakaten, Tafeln et cetera.

Bei der Nutzung der Räume sind sämtliche Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die bauaufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der VDE und maßgebliche Unfallverhütungsvorschriften vom Träger zu beachten. Die Gänge und Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

2.2 Haftung

Der Projektträger kennt die Beschaffenheit der Räumlichkeiten. Er wird zum Beginn der Überlassung die Räumlichkeit auf den ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen und hat einen verantwortlichen Mitarbeiter der Schule oder des Schulträgers auf etwaige Mängel hinzuweisen.

Der Projektträger haftet für alle Schäden an dem zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und am übrigen Schulgebäude, die während der tatsächlichen Nutzungsdauer eintreten, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass er sich kein Verschulden zurechnen lassen muss. Der Projektträger stellt den Schulträger von allen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Raumnutzung von ihm oder seinem Beauftragten oder von Dritten gegen den Schulträger geltend gemacht werden. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt der Schulträger keine Haftung.

3. Rolle der Schule

3.1 Allgemein

Die Schule arbeitet mit dem Projektträger zur Durchführung des Projekts im Sinne der Projektbeschreibung und des übrigen Vertragstextes in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht zusammen. Die Schulleitung verpflichtet sich, das Projekt im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen. In diesem Zusammenhang findet bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, eine gemeinsame Sitzung des Projektträgers und der Schule sowie gegebenenfalls weitere am Projekt Beteiligte statt, um aktuelle inhaltliche und organisatorische Fragen sowie Planung und Auswertung des Projektverlaufs zu besprechen. Darüber hinaus ermöglicht die Schule dem Projektträger die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und Mitarbeit in Gremien.

3.2 Hausrecht/Weisungsbefugnis

Die Schulleitung übt im gesamten Schulgebäude das Hausrecht aus.

Die Schulleitung ist gegenüber den im Projekt Beschäftigten weisungsberechtigt, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde oder Beschlüsse von Gremien nach dem Schulverfassungsgesetz verstoßen wird oder der geordnete Unterrichtsbetrieb behindert wird.

4. Vertragsdauer

4.1 Beginn

Der Kooperationsvertrag wird mit dem Tage der Unterzeichnung wirksam.

4.2 Ende

Der Kooperationsvertrag kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.

5. Abtretung und Gebrauchsüberlassung an Dritte/Trägerwechsel

Der Projektträger ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Schulträgers und der Schule berechtigt, eigene Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten sowie Räumlichkeiten oder sonstige überlassene Gegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Eine Überlassung an Dritte kann nur zu den Bedingungen erfolgen, die zwischen dem Schulträger und dem Projektträger gelten. Der Projektträger hat dies mit dem Dritten schriftlich zu vereinbaren.

6. Salvatorische Klausel

Durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass der Vertrag ohne die unwirksame Bestimmung nicht mehr seinem Sinn und Zweck entsprechend durchgeführt werden kann. Die Unwirksamen Bestimmungen sind daher so auszulegen, dass sie dem Willen der Vertragsschließenden entsprechen.

Unterschrift der Schule

Unterschrift des Projektträgers

Zustimmung des Schulträgers